

Anlage zur Beantwortung des Antrages Nr.: 43/2018

Lfd.-Nr.:	Schule	Anzahl der Schülerinnen und Schüler insgesamt	SuS im Ganztags und Betreuung	Anzahl an Betreuer/innen an der Schule	Träger im Ganztags
1	Wiedbachschule Bad Schwalbach	399	202	26	ASB
2	Freiherr-vom-Stein Schule Eltville	357	263	30	Förderverein
3	Sonnenblumenschule Eltv.-Erbach	94	82	7	AWO
4	Otfried-Preußler Schule Rauenthal	68	54		Förderverein
5	Emely-Salzig-Schule Geisenheim	266	249	22	AWO
6	Joh.-de-Laspée Schule Johannisberg	135	127	6	Elternverein
7	Fledermauschule Heid.-Laufenselden	91	60	3	AWO
8	Taubenbergsschule Idstein	266	86	13	S.K.B.i.
9	Alteburgschule Idstein-Heftrich	141	97	15	S.K.B.i.
10	Wörsbachschule Idstein-Wörsdorf	160	112	12	S.K.B.i.
11	John-Sutton-Schule Kiedrich	148	120		Elternverein
12	Wisperschule Lorch	122	87	10	AWO
13	Lenzenbergsschule Ndh.-Niederseelbach	128	123	16	Förderverein
14	Pfingstbachschule Oestrich-Winkel	256	147	12	Elternverein
15	Julius-Alberti-Schule Rüdesheim	193	53	11	AWO
16	Äskulapschule Schlgb.-Bärstadt	213	140	7	AWO
17	Silberbachschule Tst.-Wehen	333	225		Förderverein

18	Sonnenschule Tst.-Neuhof	163	134	8	Förderverein
19	Walluftalschule Walluf.	184	145	19	AWO
20	Rabenschule Hünst.-Wallrabenstein	264	160	13	Förderverein
21	PANORAMA Schule Hünst.- Görsroth	173	166	13	ASB
22					

§ 24 ff - Kinder



Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Achtes Buch

Kinder- und Jugendhilfe

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 | 2022; zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 G v. 30.10.2017 | 3618

Datenschutzinfo

Betreuung Kindergarten

ABS 2

SGB VIII

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

**SGB VIII Sozialgesetzbuch
Kinder- und Jugendhilfe**

(b) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe



Kreisverband
Rheingau-Taunus e.V.
Vorstand

1. Vorsitzender

AWO Kreisverband Rheingau-Taunus e.V.
Pestgässchen 3 – 65307 Bad Schwalbach

Pestgässchen 3
65307 Bad Schwalbach
Telefon: 06124 – 72 42 12
Telefax: 06124 – 72 42 10
Mobil: 0170 – 381 5099
Email: breitwieser@awo-rtk.de
Internet: www.awo-rtk.de

Datum: 23. August 2019

Langjährige Betreuungsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte anerkennen.

Der AWO Kreisvorstand hat sich mit den Veränderungen der Angebote an den Grundschulen beschäftigt, und hierzu für seine langjährigen Mitarbeiter*innen eine Position verabschiedet.

Durch die Veränderungen im Rahmen der Schulbetreuungen, hin zu intensiveren Ganztagsangeboten, verändert sich die Funktion der AWO als Träger, als auch der Status der Mitarbeiter*innen in diesen Angeboten.

Die bestehenden Überlegungen bzw. Bestrebungen künftig an Schulen „Fachkräfte“ einzusetzen ist nach Ansicht der AWO-Rheingau-Taunus der richtige Weg und wird durch diese unterstützt. Wir sind aber auch der Meinung, dass unseren Mitarbeiter*innen die über viele Jahre hinweg eine sehr gute Betreuungsarbeit an den Schulen geleistet haben, ein Zugang zum Fachkraftstatus eröffnet werden muss.

Bisher gibt es noch kein Fachkraftgebot, so konnte innerhalb des Trägers selbst entschieden werden mit welcher Qualifikation eingestellt wurde bzw. welche Qualifikationen intern erworben wurden. Über Jahre hinweg wurden mit diesen Kräften erfolgreiche Betreuungsangebote an vielen Schulen des Kreises entwickelt und erfolgreich durchgeführt. Von daher wäre es nach Ansicht der AWO wichtig dieses Potenzial an Fachwissen für die Zukunft zu erhalten. Es kann nicht sein, dass Mitarbeiter*innen, die über viele Jahre die Arbeit an Schulen gestaltet haben, künftig keine beruflichen Perspektiven an Schulen haben.

Der Kreisvorstand der AWO-Rheingau-Taunus e.V. setzt sich darum dafür ein, dass langjährige Mitarbeiter*innen der Betreuungen an Schulen, die Möglichkeit gegeben wird auf Grund ihrer langjährigen Tätigkeit einen Fachkraftstatus zu bekommen.

Hierzu wären Kriterien zu erarbeiten um die vorhandene informelle Ausbildung jedes Betreuers*in zu bewerten und als Grundlage der Anerkennung als Fachkraft heranzuziehen. Gegebenenfalls können Anforderungen hinsichtlich von weiteren/zusätzlichen Qualifizierungsansprüchen formuliert werden. Mit dieser Maßnahme könnte zum einen vorhandenes Wissen und Können weiterhin an den Schulen Verwendung finden, es ginge nicht verloren. Zusätzlich ist es eine Möglichkeit den Fachkräftemangel mit einem kleinen Schritt zu verringern.



Nach Meinung der AWO-Rheingau-Taunus Könnte man ähnlich agieren wie im Jahr 2001, als mit einer Verfügung die Möglichkeit eröffnet wurde den Fachkraftstatus erlangen zu können.

Das Verfahren war klar geregelt und müsste nur bezogen auf aktuelle Schulbetreuungsangebote modifiziert werden.

Schon damals war die Betreuung von Schulkindern an einer Schule mit Stichtag eine Tageseinrichtung im Sinne der Verfügung. So konnte die AWO zwei Mitarbeitern von Schulangeboten den Fachkraftstatus erteilen.

Mit freundlichen Grüßen



(Georg Breitwieser)
1. Vorsitzender

Als Anlage eine Hintergrundinformation

Hintergrund:

§ 25b Fachkräfte

- (1) Mit der **Leitung** einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe können folgende Fachkräfte betraut werden:
1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
 2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
 3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
 4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
 5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
 6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
 7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
 8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
 9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
 10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
 11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,
 12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien in der Fassung vom 1. Juli 2006 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), im früh- oder allgemein pädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit,
 13. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat und
 14. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen.

In Tageseinrichtungen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen, können auch Personen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss als staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger mit der Leitung betraut werden.

(2) **Mit der Mitarbeit** in einer Kindergruppe können **über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus** folgende Fachkräfte betraut werden:

1.

(3) Als Fachkräfte gelten auch Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkräfte eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen.

Zu §25b Abs. 3: Als Nachweis, dass eine Person am 12. Juli 2001 als Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt war, gilt die Bescheinigung des Trägers. Ein förmliches Anerkennungsverfahren durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration bzw. das örtliche Jugendamt ist nicht erforderlich. Vielmehr hat der Einrichtungsträger zu prüfen, ob die betreffende Person die Voraussetzungen für den Bestandsschutz erfüllt. Er muss klären, ob diese Kraft am 12. Juli 2001 in seiner Tageseinrichtung als Fachkraft oder als Hilfskraft eingesetzt war. Versichert der Träger glaubhaft, dass sein Angestellter/seine Angestellte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Mindestverordnung 2001 als Fachkraft beschäftigt war, so ist diese schriftliche Erklärung zu akzeptieren.

Reine Verwahrung reicht nicht aus

Ein Impuls von Daniel Grein und Maria-Theresia Münch

Beim Rechtsanspruch für Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern müssen Plätze, Personal und Qualität gleichzeitig gedacht und geplant werden – und nicht nacheinander.

Der Schuleintritt der Kinder bedeutet für ihre Eltern oft eine neue – vor allem aber nicht mehr ganztägige – Betreuungssituation, die es sehr schwer bis unmöglich macht, Familie und Erwerbsarbeit gut miteinander vereinbaren zu können. Nach der Zeit eines durch Rechtsansprüche gesicherten Angebots fehlen für Kinder im Grundschulalter Betreuungs-, Freizeit- und Erholungs- sowie insbesondere Ferienangebote. Manchen Eltern bleibt dann nur die Möglichkeit, dass ein Elternteil die Erwerbsarbeit wieder aufgibt. Für Alleinerziehende kann es bedeuten, (wieder) von staatlicher Unterstützung abhängig zu sein. Daher ist der im Koalitionsvertrag geplante Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter bis 2025 zwar ein ambitioniertes aber gleichermaßen wichtiges Projekt der Bundesregierung.

Was wünschen sich Eltern und was brauchen Kinder?

Eltern wünschen sich in der Betreuungssituation nicht die Ausweitung des Unterrichts auf den Nachmittag, sondern dass ausreichend Freizeit- und Erholungsangebote sowie interessante, lebensweltnahe Projekte angeboten werden. Gleiches gilt für die Kinder. Die Zeit in der Grundschule ist eine zentrale Entwicklungsphase im Alter der Kinder. Die zunehmende Ablösung von den Eltern, die Forderung nach Leistung und "Bildungserfolgen", die Peer-Gruppen prägen das Leben der Kinder mit steigendem Alter. Sie verbringen sehr viel Zeit in (von Erwachsenen) organisierten Settings, haben aber gleichzeitig ein großes Bedürfnis nach mehr Eigenverantwortlichkeit, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Deshalb ist es von immenser Bedeutung für die Kinder, Angebote außerhalb von Unterrichtszeiten und auch außerhalb von Schule zu schaffen, die ihnen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, Autonomie und Aktivität ermöglichen.

Rechtsanspruch ist nicht nur eine Frage von Räumlichkeiten und Fachkräften

Selbstverständlich wird es eine große Herausforderung für alle Beteiligten v.a. für die Kommunen und Träger sein, die für einen Rechtsanspruch notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Wie die damit verbundenen Kosten aufgebracht, wie die Räumlichkeiten beschafft und vorgehalten werden und v.a. woher die ohnehin fehlenden Fachkräfte kommen sollen, sind Fragen, die einen vor der Umsetzbarkeit fast schon zurückschrecken lassen. Die Antwort auf diese – unbestritten – wichtigen Fragen schafft zwar einen Anspruch, dass Grundschulkindern in irgendeiner Form in einem kunterbunten Flickenteppich von Angebotsformen, Qualitäten, Zuständigkeiten verwahrt werden. Was damit nicht geschaffen wird, ist ein qualitativ gutes und dem

Alter der Kinder entsprechendes Angebot. Aber genau dieses wird benötigt. Deshalb wird es nicht ausreichen, den Fokus nur auf Räumlichkeiten und Personalgewinnung zu richten.

Aus den Fehlern der Vergangenheit lernen – Strukturen, Finanzen, Personal jetzt einbetten in eine konzeptionelle und qualitative Rahmung!

Die Fehler, wie sie beim Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren gemacht wurden – „Erst die Plätze, dann Personal und zum Schluss vielleicht noch Qualität“ – sollten nicht wiederholt werden. Deshalb ist es jetzt wichtig, über die konzeptionelle Rahmung und die qualitative Umsetzung dieses neuen Rechtsanspruches nachzudenken. Zu groß ist die Gefahr, nach zehn Jahren wieder festzustellen, dass die Betreuungslandschaft in Deutschland für diese Altersgruppe überall anders gestaltet ist, mit der Konsequenz, sehr viel später noch ein "Grundschulbetreuungsqualität-Entwicklungsgesetz" initiieren zu müssen, wie derzeit das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Deshalb gilt es jetzt, umfassender zu denken und zu planen, als später mit hohem Aufwand nach zusteuern.

Das Feld der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ist in ihren Angebotsformen sehr heterogen und reicht von Mittagsbetreuung mit Hausaufgabenhilfe über Hortangebote bis zu offenen Ganztagschulen mit umfangreichen Programmen freier Träger. Was fehlt, ist ein grundlegendes Verständnis für den Bereich der außerschulischen und außerunterrichtlichen Betreuungsangebote. Daran sollte eine Normierung im SGB VIII ansetzen. Nur eine solche Grundlage lässt Fragen zur Angebotsqualität oder zur Gewinnung und Qualifizierung von Personal sinnvoll beantworten. Dabei ist es weder notwendig noch sinnvoll, von heute auf morgen alle vielfältigen Formen der Betreuung einzustampfen und ein bundeseinheitliches Konzept zu etablieren.

Unserer Ansicht nach ist auch davor zu warnen, den Prozess mit der überzogenen Erwartung zu überfrachten, Schule in ihrem Auftrag, ihrer Methodik oder Gestalt mitzureformieren.

Was aber der Anspruch sein muss, ist ein im SGB VIII formuliertes übergreifendes Verständnis, das sich in allen verschiedenen Angebotsformen verpflichtend wiederfindet. In den Blick zu nehmen ist dabei nicht eine leistungsorientierte Bildung im schulischen Sinne, sondern der Prozess der Verselbstständigung und die Selbstpositionierung junger Menschen, wie sie der 15. Kinder- und Jugendbericht aufgreift; oder um mit dem SGB VIII § 1 selbst zu sprechen "die Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit". Ausgehend davon sind Fragen von Partizipation, dem Einbezug nonformaler Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Sport und Kultur, die Frage, wie die Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe gelingen kann, und die Fragen, welche Qualifikation das pädagogische Personal mitbringen muss, wie

multiprofessionelle Teams implementiert werden können und welche Fachkraft-Kind-Relationen notwendig sind, als Rahmung zu beantworten.

Es braucht einen gemeinsamen Diskussionsprozess mit allen zentralen Akteuren!

Es gilt jetzt zwischen allen Beteiligten, den Kommunen, Ländern, Bund sowie Schulen und der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gemeinsam einen Rechtsanspruch auszugestalten, der nicht nur Eltern, sondern auch Kindern zugutekommt. Die Herausforderung ist groß, aber gerade deshalb sollte sie zügig und ohne Furcht angegangen werden. Der Deutsche Verein hat bereits 2014 – also bevor ein Rechtsanspruch überhaupt in den Blick genommen wurde – mit seinen Empfehlungen zur Schulkinderbetreuung erste Zielvorstellungen und Umsetzungsvorschläge für die konzeptionelle und qualitative Ausgestaltung eines solchen Rechtsanspruches formuliert. Diese sind nach wie vor aktuell.

Zu den Autoren



Daniel Grein ist Leiter des Arbeitsfelds II im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.



Maria-Theresia Münch ist als wissenschaftliche Referentin im Arbeitsfeld II tätig und zuständig für die Themen Kindertagesbetreuung, Frühe Bildung, Personal in der Kindertagesbetreuung, Weiterentwicklung der Fachberatung/Fachdienste /Träger.

Quelle: <https://www.deutscher-verein.de/de/presse-newsletter-schwerpunktthema-reine-verwahrung-reicht-nicht-aus-3518.html>